

DIE RECHTLICHE AUSGANGSLAGE

Austauschtreffen
Fachverband Sucht
26. Januar 2022

INHALT

Ein Überblick: ausländerrechtliche Bewilligungen, Unterscheidung
Drittstaatsangehörige / Freizügigkeitsberechtigte

Fokus: Rückstufung und Wegweisung

Strafrechtlicher Landesverweis

Fragen?

AUSLÄNDERRECHTLICHE BEWILLIGUNGEN

- **Aufenthaltsbewilligung B**
 - Grundlage: Erwerbstätigkeit / Familiennachzug / Ausbildung / etc.
 - befristet, mit Bedingungen verknüpft
- **Kurzaufenthaltsbewilligung L**
- **Niederlassungsbewilligung C**
 - unbefristet (Verlängerung Kontrollfrist alle 5 Jahre), bedingungsfeindlich
- **Vorläufige Aufnahme F**
 - Wenn Vollzugshindernisse bestehen (Wegweisung ist unzulässig, unzumutbar oder unmöglich)
- **weitere: Grenzgänerbewilligung G, Asylsuchende N**

DUALES SYSTEM

Drittstaatsangehörige (Ausländer- und Integrationsgesetz AIG)

- Strenge Zulassungsvoraussetzungen für den Aufenthalt zwecks Erwerbstätigkeit: Inländervorrang, Kontingente, Anforderungen an die persönlichen Voraussetzungen
- Beim Familiennachzug: insb. Nachzugsfristen, strenge Praxis bei nachträglichem Familiennachzug

Staatsangehörige EU/EFTA (Freizügigkeitsabkommen FZA)

- Grundsatz: Freizügigkeit
- Aufenthaltsbewilligung als Arbeitnehmerin / selbständig Erwerbstätiger
- Auch weitergehende Ansprüche im Bereich Familiennachzug

NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG C

- Vorteile: unbefristetes Aufenthaltsrecht, Aufrechterhaltung bei Auslandsaufenthalt, Voraussetzung für Einbürgerung
- Ehegatten von Schweizerinnen und Personen mit Niederlassungsbewilligung
- Ordentliches C
- Vorzeitiges C
 - Insbesondere: Sprachniveau

FOKUS: RÜCKSTUFUNG UND WEGWEISUNG

Statusverschlechterung: C in B

Widerruf der Bewilligung und
Wegweisung aus der Schweiz

WEGWEISUNGSGRÜNDE / INTEGRATIONSDEFIZITE (AIG)

- Aufenthaltsbeendigung: Widerrufsgründe
- Rückstufung: aktualisiertes, hinreichend gewichtiges Integrationsdefizit

In der Praxis:

- Sozialhilfeabhängigkeit
- Schuldenwirtschaft (Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung)

(Straffälligkeit → strafrechtlicher Landesverweis)

Hinweis: Weitere Gründe für eine Aufenthaltsbeendigung (z.B. Trennung von der Ehepartnerin)

VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

Kein Automatismus, sondern individuelle Prüfung des konkreten Einzelfalls

Insbesondere:

- Gründe? (Verschulden)
- Anwesenheitsdauer; soziale und berufliche Bindungen zur Schweiz; andere Integrationskriterien
- Bei einer Wegweisung: Mitbetroffene Familienangehörige (insb. Kinder), Schwierigkeiten der Wiedereingliederung im Heimatland
 - Auch medizinische Versorgung

SOZIALHILFEBEZUG

- Sozialhilfe \neq Leistungen der Sozialversicherungen
 - Aber: Ergänzungsleistungen ggf. mit Sozialhilfe gleichzusetzen, wenn AHV + EL einzig den Bezug von Sozialhilfe ablöst
- Prognose
- Meldung durch die Sozialbehörden
- Besondere Abklärungen in Bezug auf die Verhältnismässigkeitsprüfung:
 - Dauer und Höhe des Bezugs (Praxis: Widerruf C ab ca. CHF 80'000 über zwei Jahre)
 - Gründe für den Bezug (Verschulden), Ausschöpfen von Steuermöglichkeiten (Schadenminderungspflicht)
- Hängiges IV-Verfahren ist abzuwarten

SCHULDENWIRTSCHAFT

- Mutwilligkeit (absichtlich oder böswillig)
 - Beweislast bei den Behörden
- Besondere Abklärungen in Bezug auf die Verhältnismässigkeit
 - Höhe, Art der Schulden (Praxis: Widerruf C ab ca. CHF 100'000)
 - Gründe für die Anhäufung von Schulden
 - Bemühungen Schuldenabbau

EU/EFTA-STAATSANGEHÖRIGE

- Arbeitnehmerinnen gemäss FZA können ergänzend Sozialhilfe beziehen (praxisgemäss ca. 12 Stunden / Woche = Arbeitnehmereigenschaft), ohne dass ihr Aufenthaltsrecht gefährdet wäre
- Verlust der Arbeitnehmereigenschaft führt zum Verlust des Aufenthaltsrechts (6 Monate nach Beendigung Arbeitsverhältnis oder Ende des Anspruchs auf Arbeitslosengeld)
- Verbleiberechte:
 - Erreichen des Rentenalters (dreijähriger Aufenthalt + Erwerbstätigkeit mind. 12 Monate)
 - Dauernde Arbeitsunfähigkeit (Mindestaufenthaltsdauer von zwei Jahren oder Arbeitsunfall/Berufskrankheit)

RÜCKSTUFUNG

- Niederlassungsbewilligung → Aufenthaltsbewilligung B
 - Bedingungen, bei Verlängerung erneute umfassende Prüfung
- Eingeführt 2019; erste Entscheide Bundesgericht seit Oktober 2021
- Voraussetzung: Erhebliche Integrationsdefizite, aber eine Wegweisung wäre (noch) nicht verhältnismässig

RECHTSMITTELVERFAHREN

- i.d.R. Rekurs- oder Einsprachemöglichkeit auf Behördenebene, gerichtliche Instanz (Verwaltungsgericht), je nach Grundlage Weiterzug ans Bundesgericht möglich
- aufschiebende Wirkung (kant.)
- unentgeltliche Rechtspflege
- Chancen?

STRAFRECHTLICHER LANDESVERWEIS

- Umsetzung der «Ausschaffungsinitiative» = Art. 66a StGB (1. Oktober 2016)
- obligatorischer Landesverweis (Katalogtaten) / fakultativer Landesverweis
- Härtefallklausel
 - Insbesondere Secondos
- eindeutige Verschärfung der Praxis

FRAGEN?



PRAKTISCHE TIPPS

- Dokumentieren und Belegen!
 - Suchbemühungen (schriftliche Bewerbungen)
 - Arbeitszeugnisse
 - Kursbesuche und Deutschzertifikate
 - Arztzeugnisse
 - Bemühungen um Schuldenabbau → Schuldenberatungsstelle aufsuchen
- Erreichbarkeit Sicherstellen
 - Schwierigkeit rechtskräftige Entscheide
 - Fragen beantworten → Beratungsstelle
 - Rechtsmittelverfahren → (spätestens jetzt) anwaltliche Vertretung
- In Absprache mit Ärztin ein IV-Verfahren einleiten, wenn angezeigt